

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Regierungsdirektors i.R. Artur K [REDACTED] in F [REDACTED]

[REDACTED] A [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofor-
tige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 2. August 1957

in der Sitzung vom 2. April 1958

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei:
die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfah-
rens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der 1883 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung.
Aus diesem Grunde wurde er durch Erlaß des Reichsministers
der Finanzen vom 23. Juni 1936 als Oberregierungsrat vor-

zeitig in den Ruhestand versetzt. 1945 trat er in gleicher Eigenschaft in den Dienst bei der Finanzverwaltung des Landes Hessen zurück. 1946 übernahm er - nach Beförderung zum Regierungsdirektor - die Leitung der Hessischen Branntweinmonopolverwaltung. Zum 1. Oktober 1950 trat er in den Ruhestand. Er hat von dem beklagten Lande Entschädigung mit der Behauptung verlangt, er würde, wenn er nicht verfolgt und vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre, im Verlaufe seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich die Stellung eines Beamten der Besoldungsgruppe A la als Finanzpräsident oder Ministerialrat erreicht haben.

Durch Bescheid vom 3. April 1952 hat die Entschädigungsbehörde festgestellt, die Wiedergutmachungsansprüche des Klägers seien durch die Wiederverwendung in der Hessischen Finanzverwaltung und die Beförderung zum Regierungsdirektor, welche als vom 1. April 1938 an wirksam zu gelten habe, erfüllt, und den Antrag auf nachträgliche Beförderung zum Finanzpräsidenten als unbegründet abgelehnt. Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlägen, die Entscheidung vielmehr im wesentlichen auf einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse beruhe.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist zwar gemäß § 220 Abs. I S. 1 BEG zulässig, sachlich jedoch nicht begründet. Nach § 219 Abs. II BEG ist, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen, daß die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordert oder streitig ist, ob das Land. gegen das der Anspruch auf Entschädigung

- 3 -

gerichtet ist, zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist, die Revision zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Zu den von der sofortigen Beschwerde aufgeworfenen vermeintlichen grundsätzlichen Rechtsfragen ist zunächst zu bemerken, daß die Frage, welche Beförderung ein durch nationalsozialistische Maßnahmen verfolgter Beamter ohne die Verfolgung erlangt hätte, eine Tatfrage ist, die im Revisionsrechtszug nur insoweit nachzuprüfen ist, als der Begriff des Verlaufs der Dienstlaufbahn oder allgemeine Erfahrungssätze verkannt sind oder gegen § 286 ZPO verstoßen ist (Urteil vom 7. Oktober 1954 in NJW RzW 1955, 62). In dem Urteil vom 7. Oktober 1954 ist auch dargelegt, welche Maßstäbe und Anhaltspunkte in Betracht kommen. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Es sei zu prüfen gewesen, ob der Kläger nach seinem fachlichen Können und seinen fachlichen Leistungen sowie nach dem Gesamtbilde seiner Persönlichkeit, ferner nach seinem Dienstalter und seinem Lebensalter gemäß den vor 1933 üblichen Beförderungsgrundsätzen im Falle seines Verbleibens im Dienst die im Entschädigungsverfahren behauptete Beförderung in eine A la-Stelle erreicht haben würde. Dabei sei nicht von der Regellaufbahn eines Beamten seiner Laufbahngruppe, sondern von der individuellen Laufbahn des Geschädigten auszugehen, und es seien auch etwaige besonders günstige Beförderungsaussichten nach 1933 zu berücksichtigen. Mit der Klage erstrebe der Kläger die Rechtsstellung und Besoldung einer A la-Stelle, nachdem er inzwischen durch die Beförderung zum Regierungsdirektor eine A lb-Stelle erhalten habe. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß der Kläger in der Zeit von 1933 bis zum 8. Mai 1945 oder seit diesem Tage bis zum 1. April 1951 eine A la-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Stelle, insbesondere die im Jahre 1944 für den Leiter der Personal- und Verwaltungsabteilung beim Landesfinanzamt in Warmstadt geschaffene A la-Stelle, voraussichtlich erlangt haben würde.

Die Beschwerde hält demgegenüber für grundsätzlich bedeutsam und entscheidungsbedürftig die Frage, ob für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. April 1951 der voraussichtliche berufliche Werdegang des Klägers nur nach diesen politisch indifferenten Verhältnissen, also der individuellen Laufbahn, Eignung, Fähigkeit und Persönlichkeit, zu beurteilen oder ob auch zu berücksichtigen sei, wie sich in der genannten Zeit der Werdegang des Klägers tatsächlich entwickelt habe, daß insbesondere durch den politischen Umsturz ein erhöhter Personalbedarf an unbelasteten Personen vorhanden gewesen sei und sich damals auf Grund der politischen Verhältnisse für unbelastete Personen besondere Beförderungsmöglichkeiten ergeben hätten. Dann hätte auch der Kläger am 1. April 1946 eine A la-Stelle erlangt, zumal er nach seinen Behauptungen auch A la-Stellen verwaltet habe.

Insoweit ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden. Denn die Annahme des Oberlandesgerichts, es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger bis zum 8. Mai 1945 oder bis zum 1. April 1951 eine A la-Stelle erlangt hätte, gehört in das Gebiet der tatsächlichen richterlichen Überzeugungsbildung. Diese ist einer Nachprüfung im Revisionsverfahren nicht zugänglich.

2. Das Oberlandesgericht hat weiter ausgeführt: Allerdings sei der Sachverständige Giese der Auffassung, der Kläger wäre 1938 Nachfolger des Zeugen T [REDACTED], des Lei-

ters der Präsidialstelle beim Landesfinanzamt in D [REDACTED],
geworden; denn für ihn habe nicht nur die langjährige Tätigkeit
als Oberregierungsrat bei der Präsidialstelle, sondern
auch seine besonders gute Qualifikation und Eignung gerade
für die Leiterstelle gesprochen. Diese Auffassung stehe
aber im Widerspruch zu dem - nach der Stellungnahme des
Hessischen Ministers der Finanzen zutreffenden und poli-
tisch nicht beeinflussten - Bericht des Oberfinanzpräsi-
denten Hessen vom 2. Juni 1938; es könne auch nicht ange-
nommen werden, daß dieser Bericht hinsichtlich der Eignung
des Nachfolgers des Zeugen T [REDACTED] eine andere Auffassung
vertreten hätte, wenn der Kläger nicht verfolgt oder noch
zur Zeit der Berichterstattung im Dienst gewesen wäre.
Nach der Bekundung des Zeugen T [REDACTED] seien zudem im Be-
reiche des Oberfinanzpräsidenten Hessen, außer dem Klä-
ger, auch noch andere, für A la-Stellen qualifizierte
Oberregierungsräte vorhanden gewesen. Für eine Beförde-
rung in eine Ministerialratsstelle im Reichsfinanzmini-
sterium oder im Rechnungshof des Deutschen Reiches seien
ferner nicht nur die qualifizierten Oberregierungsräte
im Bereiche des Oberfinanzpräsidenten Hessen, sondern
auch diejenigen im Bereiche aller anderen Oberfinanz-
präsidenten im Reich in Betracht gekommen.- Folge man,
für die Zeit nach 1945, der eigenen Darstellung des Klä-
gers, so hätten nach 1945 zwei Möglichkeiten in dieser
Hinsicht für ihn bestanden, nämlich im Hessischen Mini-
sterium der Finanzen und im Rechnungshof des Landes
Hessen. Wie der Kläger weiter darlege, sei seine Er-
nennung zum Ministerialrat in jenem Ministerium zwar
in die Wege geleitet worden, jedoch wegen Ministerwech-
sels unterblieben. Wenn man ferner aus der Äußerung des
Präsidenten des Rechnungshofes vom 15. März 1956 ent-
nehme, der Kläger habe zu dieser Behörde übertreten
können und wäre dann dort voraussichtlich Ministerial-
rat geworden, so stehe jedenfalls aber fest, daß er von
dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe. Es sei

auch nicht ersichtlich, daß sich für ihn in der Zeit von 1945 bis zum 1. April 1951 weitere Möglichkeiten geboten hätten oder hätten bieten können, etwa im Geschäftsbereich eines anderen hessischen Ministers oder eines Bundesministers.

Gegenüber diesen Ausführungen hält die Beschwerde für grundsätzlich bedeutsam und entscheidungsbedürftig die Frage, ob nicht bei Prüfung der Beförderungsmöglichkeiten vor und nach 1945 die im Wege der Wiedergutmachung zuerkannte Beförderung von dem Beförderungsdatum an der Beurteilung aller späteren Umstände korrigierend zugrunde zu legen sei. Wäre nämlich der Kläger 1945 nicht ein seit 1938 im Ruhestand befindlicher Oberregierungsrat gewesen, der infolge seiner Pensionierung seit 7 Jahren keine Verwaltungspraxis mehr gehabt habe und erst mit Wirkung vom 1. April 1946 zum Regierungsdirektor befördert worden sei, sondern ein am 1. April 1938 ernannter Regierungsdirektor mit siebenjähriger Verwaltungspraxis, so würde er angesichts der getroffenen Vorbereitungen längst vor dem Ministerwechsel im Hessischen Finanzministerium, mindestens aber im Mai 1946 Ministerialrat, statt im April 1946 Regierungsdirektor geworden sein; ebenso würde ihm dann der Rechnungshof ein Angebot auf Übertritt unter sofortiger Beförderung zum Ministerialrat, mindestens aber mit einer entsprechenden festen Zusage, gemacht haben.

Auch diese Feststellungen des Oberlandesgerichts, welche darin gipfeln, es habe sich für den Kläger weder vor noch nach 1945 irgendeine positive Möglichkeit zur Erlangung einer A 1a-Stelle geboten oder bieten können, beruhen auf einer tatsächlichen und damit einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge entzogenen Würdigung des

Sachverhalts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung besteht auch insoweit nicht.

3. Das Oberlandesgericht hat weiter ausgeführt: Bezüglich der Frage, ob der Kläger 1938 Nachfolger des Zeugen T [REDACTED] als Leiters der Präsidialstelle beim Landesfinanzamt in Darmstadt geworden wäre, lehre die Erfahrung, daß ein Behördenleiter sich aus dem Kreise der fachlich und persönlich für einen solchen Posten uneingeschränkt geeigneten Beamten denjenigen aussuche, der ihm genehm sei. Der Sachverständige Giese gehe somit bei seiner Beurteilung der Frage, ob der Kläger Nachfolger des Zeugen T [REDACTED] geworden wäre, von dem Vorliegen einer Voraussetzung, nämlich einer besonderen, auf die Ernennung zum Nachfolger ausgerichteten und vom Oberfinanzpräsidenten gebilligten Qualifikation aus, deren Vorliegen jedoch unter den erörterten Umständen nicht bejaht und auch nicht als wahrscheinlich bezeichnet werden könne.

Die Beschwerde hält folgende Frage für einer grundsätzlichen Entscheidung bedürftig: ob, wenn es sich darum handele, daß ein Beamter vor 1945 eine bestimmte Stelle erhalten hätte, die darüber entscheidende Behörde in ihrer damaligen tatsächlichen nationalsozialistisch beeinflussten Zusammensetzung der Beurteilung zugrundelegen sei, oder ob geprüft werden müsse, ob der Verfolgte die Stellung erlangt hätte, wenn die Behörde ordnungsgemäß im Rahmen herkömmlicher beamtenrechtlicher Grundsätze besetzt gewesen wäre. Der Oberfinanzpräsident sei als für die Beschlagnahme und Einziehung jüdischer Vermögen zuständig - eine politische Schlüsselfigur gewesen, die als führender Nationalsozialist zu einem politisch auch nur indifferent oder gar gegensätzlich eingestellten Beamten das erforderliche Vertrauen nicht habe gewinnen können. Ein politisch auch nur Unbelasteter

oder gar ein politisch Verfolgter habe die fragliche Stellung niemals zu erlangen vermocht. Dies wäre jedoch anders gewesen, wenn die Bewertung nach rein sachlichen Qualitäten und ohne Rücksicht auf politische Gesichtspunkte erfolgt wäre.

Auch diese Rechtsfrage braucht nicht entschieden zu werden. Welche Maßstäbe hier anzulegen sind, hat der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 7. Oktober 1954 IV ZR 74/54 (LM Nr. 1 zu § 9 BWGöD = NJW RzW 1955, 62) und Urteil vom 4. April 1956 (LM Nr. 2 zu § 11 BWGöD = NJW RzW 1956, 223) dargelegt. Im übrigen ist das Revisionsgericht hier an die tatsächliche Feststellung des Berufungsurteils gebunden, daß das Vorliegen einer besonderen, auf die Ernennung zum Nachfolger des Zeugen T. ausgerichteten und vom Oberfinanzpräsidenten gebilligten Qualifikation des Klägers nicht bejaht und auch nicht als wahrscheinlich bezeichnet werden kann.

4. Schließlich hat das Oberlandesgericht ausgeführt: Der Reichsminister des Innern habe in seinem Schreiben vom 20. Januar 1933 auf ein Gesuch des inzwischen zur Reichsfinanzverwaltung übergetretenen Klägers, ihn von der Stellung als Vertreter des Reichs bei der Feststellungsbehörde zu entbinden, bemerkt, es sei bekannt, mit welcher Sachkenntnis und welchem Verständnis der Kläger mit der Feststellungsbehörde in Wiesbaden lange Jahre hindurch zusammengearbeitet habe; wenn diese Feststellungsbehörde als erste von allen Behörden dieser Art ihre Arbeit beendet habe, so sei dies, außer dem Leiter der Feststellungsbehörde, dem verständnisvollen Mitwirken des Klägers zu verdanken.

Die Beschwerde hält hierzu für grundsätzlich be-

deutsam und entscheidungsbedürftig, ob und inwieweit bei Prüfung der fiktiven Kausalkette an der von dem Verfolgten bei Beginn der Verfolgung innegehabten Position festgehalten werden dürfe oder ob nicht vielmehr davon auszugehen sei, daß ein Beamter, der in seinem Dienstbereich binnen angemessener Zeit eine seiner Qualifikation entsprechende Beförderung nicht habe erlangen können, sich um seine Versetzung in einen anderen Dienstbereich bemüht und damit binnen absehbarer Zeit eine seiner Qualifikation entsprechende Dienststellung und Beförderung erlangt haben würde. Hätte man dem Kläger - als einen am 1. April 1938 beförderten Regierungsdirektor - in der Nachfolge des Zeugen T [REDACTED] einen Oberregierungsrat vorgezogen und ihm damit mangelndes Vertrauen bei seiner Behörde zum Ausdruck gebracht, so hätte der Kläger sich um die Wiederanknüpfung seiner Beziehungen zum Ministerium des Innern bemüht. Es handele sich nicht darum, ob dieses an den Kläger herangetreten wäre und ihn unmittelbar zum Ministerialrat befördert hätte, sondern ob es dem Kläger nicht auf sein eigenes Betreiben hin gelungen wäre, wieder in den Geschäftsbereich seines früheren Dienstherrn überzutreten und dort früher oder später eine seiner Qualifikation entsprechende Stellung zu erlangen.

Die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung kommt jedoch auch in diesem letzten, von der Beschwerde aufgegriffenen Punkt nicht in Betracht; denn das Oberlandesgericht hat, wie bereits oben hervorgehoben, in einer für das Revisionsgericht bindenden Weise tatsächlich festgestellt, daß der Kläger vor oder nach 1945 keine Möglichkeit gehabt habe, eine A la- Stelle, insbesondere als Nachfolger des Zeugen T [REDACTED] in dessen Eigenschaft als Leiters der Präsidialstelle

beim Landesfinanzamt in Darmstadt oder sonst irgendwo.
zu erlangen.

5. Aus diesen Gründen war die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. I BEG, 97 Abs. I ZPO
, zurückzuweisen.

Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim